Fax-Nr.:						FIEG					
an Firma:	Fürst Transporte PL 59-307 Raszó					Fiege Logistik Stiftung & CO. KG Zweigniederlassung Greven Carl-Benz-Str. 25-35					
z. Hd. :	z. Hd. :					48268 Greven					
Ihnen schreibt Ab	tg./Gruppe:						fon: 02575 / 3				
Telefon	-Durchwahl:					UST	fax: 02575 / 3 -ID: DE12549 oCom-ID: 486	1744			
						Datu Seite	m: enanzahl inkl.	08.08.	2025 1	15:49:50	
						Deck	dlatt:	Seite	1 von	3	
TRANSI	PORTAU			<b>10</b> & Co. KG		211 nweise	e 1:				
	c/o Hisense Gorenje Germany G Lehmkuhlenweg 88-90				nbH <sup>2</sup>	pH <sup>2</sup>					
	D	31224	Peine								
Beladetermin:	12.08	.2025			Lo. De	livery: 1	2.08.25 / 5-12h 3.08.25 / 10:30 a	m			
GGVS / ADR	: X Nein		Ja		De		f: 10471211 f: 25-08-13-5				
Abrechnung:	520,00	€FRA	CHT		hitte ke	eine R	echnung sch	icken!			
				_			_			_	
Empfänger Müller - Die lila Lo	Straße og Am Westhafen 19		<b>PLZ</b> 44653	Ort Herne	_	ifNr 31614	LS-Nr. LKW 89 Mülle	VPE Einh. 1,00 KII.	<b>SP</b> 1,00	<b>Gewicht</b> 10.000,00	
							Summe:	1,0	1,0	10.000,00	

Das Dokument wurde maschinell erzeugt und ist daher ohne Unterschrift gültig!

Transportmanagement: Frau Schwarte - Tel.: 02575 / 33-205

Herr Herting - Tel.: 02575 / 33-291 Herr Gelker - Tel.: 02575 / 33-295 Frau M. Jostmeier - Tel.: 02575 / 33-136

- Fax.: 02575 / 33-225

## 10471211 TRANSPORTAUFTRAG:

## **Transportbedingungen FIEGE**

- 1. Verbot von Sub-Sub-Auftragsvergabe. Die Weitervermittlung dieses Transportauftrages (TA) an Dritte (auch an Tochtergesellschaften des Auftragnehmers), die Umladung, die Trennung der Fahrzeugkombination (z.B. Zugmaschine/ Auflieger) ist explizit verboten. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor Ladungsübernahme. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer vorher genehmigten Weitervermittlung des Transportauftrages (TA), den von ihm eingesetzten Unternehmer vor Beladung an FIEGE zu Kenntnis und zur Prüfung zu geben (Verpflichtung nach dem LKSG).
- 2. Lizenzen und Genehmigungen: Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass
- a.) er seine Haftung aus diesem Vertrag über eine Verkehrshaftungsversicherung inkl. CMR-Deckung, Kabotagebeförderungen sowie qualifiziertes Verschulden versichert hat,
- b.) ausreichender Versicherungsschutz in der Betriebshaftoflicht mit einer marktüblichen Mindestdeckungssumme besteht
- c.) er eine gültige Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzt [VO (EG) 1071/2009. 1072/2009].

WICHTIG!!!: Die gültigen Versicherungspolicen und die Lizenz sind vor Ladungsübernahme per Mail an den Auftraggeber (Mailadresse) mit Stempel und Unterschrift zu übermitteln!

- 3. Gültiges Recht: Die Transportdurchführung erfolgt unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der ADSp, VBGL, sowie sonstiger AGB. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit kein zwingendes Recht wie die CMR entgegensteht.
- 4. Auftragsannahme / Auftragsablehnung: Dieser Transportauftrag (TA) wird durch die tatsächliche Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer angenommen. Eine Ablehnung des TA durch den Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bis spätestens 2 Stunden nach Zusendung dieses Auftrages zu erfolgen. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Rechte gem. § 415 Abs. 2 HGB in dem Fall, in dem der Auftraggeber den Vertrag wenigstens 24 Std. vor der vereinbarten Übernahme kündigt.

Einer Verrechnung der Ansprüche aus Schadensersatzansprüchen unsererseits mit Ihren Frachtforderungen stimmen Sie schon jetzt zu.

5. Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gemäß §449 Abs.2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des §431 Abs.1 und Abs.2 HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 SZR pro Kg des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.

Sollten Sie den oben aufgeführten Transport nicht gemäß unserer Vorgaben ausführen, werden wir Ihnen alle dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen bzw. mit dem Transportpreis verrechnen. Dieses gilt auch für Kosten, die durch eine Überschreitung der spätesten Stellzeit und/oder durch eine Überschreitung der Ankunftszeit bei der Zustellung entstehen. Wird die Ankunftszeit durch Ihr Verschulden überschritten, werden wir zudem den Transportpreis um pauschal 100 EUR kürzen, unabhängig von den zusätzlich zu erwartenden Kosten aus Sonderfahrten oder anderen Regreßansprüchen.

Standgeldforderungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir wurden vor der Entstehung eines etwaigen Anspruches schriftlich unterrichtet und haben ausdrücklich der Berechnung einer Standgeldforderung dem Grunde und der Höhe nach schriftlich zugestimmt. Auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 421 Abs. 3 HGB verzichten Sie sowohl gegenüber dem Empfänger, Absender als auch uns.

Zu diesem TA übernommene Ladegfäße (Wechselbrücken, Trailer) und Lade-/Entladehilfsmittel (z.Bsp. E-Ameise) sind Bestandteil des TA und ebenfalls durch den Auftragnehmer zu versichern. 6. Zustellbestätigung: Der Auftragnehmer hat die Ablieferung der Sendungen am Zustelltag im Zustellzeitfenster unverzüglich (taggleich) nach der Ablieferung dem Auftraggeber per Mail zu melden. Bei Ausbleiben der Statusmeldung erfolgt ein direkter Frachtabzug in Höhe von 20 EUR.

Beförderungs- und Ablieferhindernisse jeglicher Art (z.B. Ausfall der Kühlmaschine, Unfall, Notfall-Umladungen, usw.) oder Nichteinhaltung der Termine sind unverzüglich dem Auftraggeber per Mail zu melden.

Mit der Auftragsannahme verpflichten Sie sich zur pünktlichen Be- und Entladung, insbesondere bei Vorgabe von Zeitfenstern. Verspätungen sind unverzüglich, vor Termin, zu melden. Fiege behält sich vor, für jede <u>nicht gemeldete Verspätung 60 €</u> zu berechnen

7. Ablieferbelege: Sämtliche Unterlagen (Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladehilfsmittel-Scheine und sonstige Dokumente) sind dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen im Original bei FIEGE einzureichen. Sofern die quittierten Belege nicht rechtzeitig eingesendet werden, behält sich der Auftraggeber vor, eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 20,-€ je Transport mit der Frachtgutschrift des Transportunternehmers zu verrechnen bzw. von der Rechnung in Abzug zu bringen.

Der Ablieferbeleg ist vorab binnen 48h nach Ablieferung per Email / Photo an die benannte Eingangsadresse zu senden: DE-GRE-CAR25-tradedispogreven@fiege.com <mailto:DE-GRE-CAR25-tradedispogreven@fiege.com>\_

- 8. Zahlungsziel / Format: FIEGE erstellt Transportgutschriften. Ihre Rechnungen werden nicht akzeptiert. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.
- 9. Sorgfaltspflicht Diebstahlprävention: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beladene Transport-behältnisse nur verschlossen und ggf. mit der ziehenden Einheit fest verschlossen auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abzustellen. Ein unkontrollierter Zugriff auf das Beförderungsgut ist zu verhindern.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter unter Berücksichtigung antiterroris-tischer Kriterien und Sanktionslisten zu überprüfen [insbesondere: VO (EG) Nr. 2580/2001, VO (EG) Nr. 881/2002 etc.]. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch eine Identitätsprüfung der Mitarbeiter erfolgt (z.B. durch Vorzeigen des Personalausweises). Unsere Aufträge enthalten sensibles, diebstahlgefährdetes Gut (z.B. Reifen). Sie sind für die Eindeckung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und die Einhaltung der entsprechenden Diebstahlsicherungsmaßnahmen verantwortlich.

10. Be- und Entladetätigkeit durch den Fahrer: Der Auftragnehmer ist verpflichtet - bei Bedarf und gemäß TA - die betriebs- und beförderungssichere Verladung (laden und stauen) und das Entladen des Beförderungsgutes, sowie dessen ausreichende Bewachung während dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Dafür hat der Auftragnehmer ausreichende Ladungssicherungsmittel mitzuführen (mind. 12 Spanngurte und 2 Sperrbalken).

Soweit die Be- und Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst, sondern ganz oder teilweise durch Personal der Lade-/ Entladestelle vorgenommen wird, besorgt dieses die Be- und Entladung und die Hilfstätigkeiten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Auftragnehmers, die vorgenommene Beladung zu überprüfen und erforderlichen-falls auf eine Nachbesserung hinzuwirken. Erfolgt keine Nachbesserung, so hat der Auftragnehmer diese selbst vorzunehmen, FIEGE zu informieren und als letzte Option die Beförderung abzulehnen.

- 11. Ladehilfsmittel (Paletten, usw.): Sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Reifengestelle, Textilgestänge und sonstige Ladehilfsmittel) sind vom Auftragnehmer bei der Beladung und der Entladung grundsätzlich gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte zu tauschen. Die tatsächliche Anzahl an Ladehilfsmitteln steht grundsätzlich erst nach der Verladung fest und wird durch den Fahrer vor Ort bestätigt. Ein Ausschluß des Tausches ist nicht möglich.
- a.) Jeder Tauschvorgang wird auf einem Palettenschein (Standardform) grundsätzlich dokumentiert.
- b.) Übergibt der Auftragnehmer an der Ladestelle keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, so hat er den Empfänger bei der Entladung zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln gleicher Art und Güte aufzufordern und die ihm vom Empfänger angebotenen Ladehilfsmittel an den Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zurückzuführen. Die Kosten der Rückführung sowie die Tauschvergütung sind bereits im Frachtpreis enthalten.
- c.) Tauscht der Empfänger aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat Ladehilfsmittel nicht, so hat er zu seiner Entlastung den Nichttausch vom Empfänger schriftlich dokumentieren zu lassen (Palettenschein).
- e.) Der Auftraggeber führt Ladehilfsmittelkonten mit einer laufenden Saldenfortschreibung. Die Salden werden monatlich abgestimmt. Widerspricht der Auftragnehmer den in den Kontoauszügen errechneten Salden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich, gelten diese von ihm als anerkannt.
- f.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bestehenden Saldo unverzüglich nach Aufforderung auszugleichen und die Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel an den Auftraggeber zurückzugeben. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln nicht nach, sind sich beide Parteien einig, dass nicht zurückgeführte LHM als endgültig geliefert betrachtet werden. Über diese Lieferung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, erhält der Auftragnehmer eine Verkaufsrechnung. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rückführung der LHM und kann der Unternehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches gemäß der vorstehenden Regelung vorlegen, so ist FIEGE berechtigt, dem Unternehmer die Ladehilfsmittel zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung üblichen Marktpreises zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H. von 25,- Euro in Rechnung zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr wird auch dann fällig, wenn die Forderungen der Ladehilfsmittel von dem Unternehmer in der Zwischenzeit ausgeglichen wurden.
- g.) Es werden nur Original DPL Voucher/Gutschrift und E-Voucher von Paki anerkannt.
- h.) Verrechnung von Palettenschulden: Die Frachtforderungen werden erst fällig nach vollständigem Palettentausch bzw. Ausgleich etwaiger Palettendifferenzen. Wir weisen ausdrücklich, drauf hin, dass die Rückgabe der Paletten, Ladehilfsmittel und Gitterboxen innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung erfolgen muss. Nach Fristablauf werden wir die Rücknahme der Paletten ablehnen und diese an Sie zum Stückpreis von 15,00 € pro Euro-Palette, 10,00 € pro Düsseldorfer-Palette sowie 80,- Euro pro Gitterbox berechnen (Nichterfüllung gem. § 281 BGB). i.) Transportaufträge mit Borderosendungen / Sammelgutübernahmen für FIEGE TSP als Empfänger sind vom Palettentausch ausgenommen.
- 12. Bußgelder / Strafen gegen den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten frei, die unmittelbar oder mittelbar aus einer
- behördlichen/ gerichtlichen Inanspruchnahme (z.B. gegen den Auftraggeber geführte Bußgeldverfahren) resultieren und im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen

öffentlich-rechtliche Vorschriften während der Durchführung dieses Transportauftrages stehen.

13. Personal aus dem Ausland und Drittstaaten: Der Auftragnehmer versichert darüber hinaus verbindlich, dass er ausländische Fahrer/ Subunternehmer aus Drittstaaten (nicht EU/ EWR-Staat oder Schweiz) gem. Art. 5 VO (EG) 1072/2009 ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerbe-scheinigung einsetzt bzw. nur mit dem erforderlichen Aufenthaltstitel, welcher zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen im Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

Die mitzuführenden Dokumente sind bei Kontrollen auf Verlangen jederzeit dem Auftraggeber oder einer von diesem beauftragten Person zur Prüfung auszuhändigen.

- 14. Einhaltung Gesetze: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Bestimmungen zur Kabotage, die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten [VO (EG) 561/2006], des MiLoG, des GüKG, sowie insbesondere die Vorgaben der FPersV einhalten. Bei Verstößen stellt der Auftrag-nehmer den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und/oder Ansprüchen Dritter, insbesondere im Falle behördlicher Inanspruchnahme, frei.
- 15. Lebensmittel: Bei Transporten von Lebensmitteln besteht grundsätzlich ein Zuladeverbot mit nicht lebensmittel-verträglichen Produkten bzw. sonstigen Gegenständen und Personen im Laderaum
- a.) Beim Transport von Lebensmitteln sind die IFS Logistics Standards (neueste Fassung) anzuwenden und einzuhalten. Der Transportunternehmer bestätigt mit der Annahme des TA, daß er nach IFS zertifiziert und zugelassen ist und diese Standards umsetzt:
- Vermeidung von Kontamination (Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, usw.
- einwandfreier, hygienischer Zustand, Sauberkeit, Funktionsfähigkeit,
- Abwesenheit von Ungeziefer, Insekten und Nagern auf der Ladefläche
- b.) Food Defense: Der Auftragnehmer ist für die Sicherstellung der physischen Sicherheit der Güter mit dem Ziel des Produktschutzes (= Food Defense) verantwortlich. Die Produkte müssen vor unberechtigter Manipulation geschützt werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt oder frei zugänglich sein.
- c.) Lückenlose Transparenz und Produktrückverfolgung in der Lieferkette: Bei Produkten und Handelswaren muss jederzeit festgestellt werden können, wann und wo und durch wen die Ware gewonnen, hergestellt, verarbeitet, gelagert, transportiert, verbraucht oder entsorgt wurde. Daher ist eine durchgängige Weg- und Prozessverfolgung (GPS Tracking / Tracing) unumgänglich. Es muss sichergestellt sein, dass Fiege jederzeit über die Ware verfügen kann und im Falle eines Produktrückrufs die Ware gem. Verfügung von Fiege umgeleitet werden kann.
- 16. Temperaturpflichtige Transporte: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Beförderungsgut unter Einhaltung der vorgegebenen Laderaumtemperatur im Zeitraum von Übernahme bis zur Auslieferung beim Empfänger zu transportieren. Hierzu erfolgt eine ununterbrochene Dokumentation und Überwachung der Laderaumtemperatur durch den Auftragnehmer während des gesamten Obhutszeitraumen. Die lückenlose Einhaltung der Temperaturkette ist dem Auftraggeber auf erstes Anfordern nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Gerät zur Feststellung von Warenkerntemperaturen mitzuführen. Etwaige Temperaturabweichungen an der Ware, die zu einem Warenschaden führen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern sich dieser durch den Nachweis einer qualifizierten Messung nicht entlasten kann.
- a.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Warentemperatur des Beförderungsgutes bei einem temperaturgeführten Transport bei Übernahme und Übergabe festzustellen und bei Abweichungen von den Vorgaben der Frachtpapiere unverzüglich, d.h. vor Beginn der Beförderung bzw. bei Auslieferung, vom Auftraggeber FIEGE Weisungen einzuholen. Gleichzeitig sind die Abweichungen auf den Frachtpapieren schriftlich festzuhalten. Sofern eine Abweichung in den Frachtpapieren nicht vermerkt ist, gilt das Beförderungsgut als mit ordnungsgemäßer Temperatur übergeben. Die stückzahlmäßige Übernahme (Paletten, Gestelle, Gitterboxen) durch das Fahrpersonal ist vereinbart. Beschädigte Packstücke sind nicht zu übernehmen.
- 17. Regeln Beladestelle FIEGE / Kunde: Das vom Transportunternehmer eingesetzte Fahrpersonal ist verpflichtet, beim Betreten der Betriebsanlage von FIEGE / Kunde die innerbetrieblichen Regelungen, insbesondere die der Hygiene, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der ordnungsgemäßen Anmeldung, zu beachten und einzuhalten.
- 18. Pfandrecht: Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungs-/ Pfandrechts an den vom Auftraggeber oder dessen Kunden oder Tochtergesellschaften übergebenen Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 19. Die Anfertigung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen (auch mit dem Handy) auf dem Firmenge-lände von FIEGE / Kunde sowie die anschließende Verwendung und Verbreitung sind dem

FIEGE Logistik Stiftung & Co.KG - Zweigniederlassung Greven - 48268 Greven										
Auftragsbestätigung und Einverständniserklä	irung zum Transportauftrag:	10471211								
Bitte <u>vor</u> Ladebeginn zurückfaxen an FaxNr.: +49 2575 33225										
Datum:	Stempel/Unterschrift:									